

§ 1 Name und Sitz:

Die Gemeinde führt den Namen „Jemenitische Gemeinde NRW (JG-NRW)“. Sie soll in das Gemeinderegister des Amtsgerichts Düsseldorf eingetragen werden und trägt dann den Zusatz "e.V." Der Sitz der Gemeinde und der Gerichtsstand ist Düsseldorf.

§ 2 Geschäftsjahr:

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck der Gemeinde:

Die Gemeinde verfolgt ausschließlich und unmittelbar - gemeinnützige - Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Satzungszweck der Gemeinde ist:

1. Die Jemenitische Gemeinde in NRW (JG-NRW) fördert auf demokratischer Grundlage in freier, parteipolitisch- unabhängiger, weltanschaulich offener Tätigkeit, die deutsch –jemenitische Beziehung.
2. Die Förderung von pädagogischen, kulturellen und karitativen Zwecken.
3. Die Schaffung von begünstigten Bedingungen, um die Bildungs- und Sozialleben für Jemeniten in Deutschland zu stärken.
4. Die Sensibilisierung der Öffentlichkeit sowie der Mitgliedern zur Förderung von Know-how und andere Dienstleistungen.
5. Die Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Mitglieder der Gemeinde und anderen jemenitischen Gemeinden sowie anderen ethnischen Gruppen.
6. Das Wahren und Vorführen des kulturellen Erbes und der sozialen Werte der jemenitischen Gemeinschaft und deren Weiterentwicklung.
7. Die Anregung zum Kulturaustausch und die Förderung der Bildung auf allen Ebenen.
8. Die Zusammenarbeit mit gemeinnützigen sowie anderen Organisationen, um die Zwecke und Ziele der Gemeinde zu verwirklichen.
9. Die Gemeinde unterstützt jede Bemühung, die dazu führt, dem jemenitischen Volk Hilfen in humanitären, sozialen, gesundheitlichen, rechtlichen und den Bildungsbereich anbietet.

§ 4 Die Finanzierung:

1. Die Gemeinde finanziert sich durch Beiträge, Spenden und Zuwendungen.
2. Die Mitgliedsversammlung bestimmt die Höhe der Beiträge. Die Entrichtung der Mitgliedsbeiträge orientiert sich an das Kalenderjahr.

3. Die Gemeinde ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die verfügbaren Mittel der Gemeinde werden ausschließlich für Zwecke verwendet, die der Satzung entsprechen. Es ist den Mitgliedern der Gemeinde nicht gestattet, Gemeindefinanzen für das eigene Interesse zu nutzen. Es dürfen ausschließlich Ausgaben passieren, die der Gemeinde zugutekommen.

§ 5 Mitgliedschaft:

1. Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede voll geschäftsfähige, natürliche Person mit jemenitischer Abstammung werden, die die Bereitschaft zeigt, sich für die Aufgaben und Ziele der Gemeinde einzusetzen und wohnhaft in NRW ist. Dies gilt nicht für Studenten, die keinen deutschen Abschluss haben.
2. Ordentliche Mitglieder besitzen Stimmrechte in der Mitgliederversammlung nach sechs Monaten ihres Eintritts in die Gemeinde. Gründungsmitglieder sind davon ausgenommen.
3. Außerordentliche Mitglieder können Studenten jemenitischer Abstammung, die keinen deutschen Abschluss haben, werden. Sie haben Stimmrechte in der Mitgliederversammlung nach 6 Monaten ihres Eintritts in die Gemeinde, können jedoch nicht für den Posten des Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden gewählt werden.
4. Außerordentliche Mitglieder können Personen im Sinne des §5 Abs. 1 und 3, die jedoch nicht in NRW wohnhaft sind. Sie besitzen ein Anwesenheitsrecht bei allen Mitgliederversammlungen. Sie besitzen aber keine Stimmrechte und können nicht für jegliche Posten, insbesondere für den Vorstand, gewählt werden.
5. Außerordentliche Mitglieder im Sinne des §5 Abs. 4 sind von den Mitgliedsbeiträgen befreit.
6. Ehrenmitglieder kann jede Person, auch nicht jemenitischer Abstammung, die die Ziele der Gemeinde unterstützt und fördert.
7. Der Vorstand und die Mitgliederversammlung können Ehrenmitglieder ernennen. Ehrenmitglieder besitzen kein Stimmrecht. Sie sind von der Zahlung des Jahresbeitrages befreit. Sie können an der Mitgliederversammlung teilnehmen.
8. Die Begründung der Mitgliedschaft passiert auf:
 - a) Die Mitgliedschaft muss schriftlich beim Vorstand beantragt werden.
 - b) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Bestätigung des Vorstandes.
 - c) Über die Aufnahme in die Gemeinde entscheidet der Vorstand innerhalb von vier Wochen.
 - d) Hat der Vorstand die Aufnahme abgelehnt, so steht dem Betroffenen den Einspruch zur nächsten Mitgliederversammlung. Diese entscheidet endgültig.
 - e) Die Mitglieder entrichten einen Jahresbeitrag, der von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.
9. Die Mitgliedschaft endet durch:

- a) freiwilligen Austritt aus der Gemeinde. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen bis zum nächsten Monatsende mittels schriftlicher Erklärung jederzeit möglich.
- b) mit dem Tod eines Mitgliedes.
- c) Ein Mitglied kann aus der Gemeinde ausgeschlossen werden:
 - I. wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtung.
 - II. wegen eines schweren Verstoßes gegen den Zweck der Gemeinde.
 - III. wenn das Mitglied mit seinem Mitgliedsbeitrag länger als drei Monate in Verzug ist und trotz zweimalige Mahnung den Rückstand nicht innerhalb von zwei Wochen ausgeglichen hat. In der Mahnung muss das Mitglied auf die bevorstehende Streichung aus der Mitgliederliste hingewiesen werden.
 - IV. gegen den Ausschluss kann das Mitglied einen Widerspruch schriftlich innerhalb eines Monats nach Zugang der Ausschlussklärung beim Vorstand einlegen. Über den Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.
 - V. die Mitgliedschaft ist beendet, wenn die Widerspruchsfrist versäumt wird oder wenn die Mitgliederversammlung den Ausschluss bestätigt. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Rechte des Mitglieds.
 - VI. ein entsprechender Beschluss der Mitgliederversammlung bedarf der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 6 Organe:

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand

Mitgliederversammlung:

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben, soweit sie nicht dem Vorstand obliegen. Sie ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes, Entlastung des Vorstandes.
 - b) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages.
 - c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes.
 - d) Änderung der Satzung (durch 2/3 Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen).
 - e) Auflösung der Gemeinde.
 - f) Entscheidung über den Einspruch gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages.
 - g) Ausschluss eines Gemeindegliedes.
 - h) Ernennung von Ehrenmitgliedern.

- i) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr eine/n Kassenprüfer/in. Diese/r darf nicht Mitglied des Vorstandes sein. Wiederwahl ist zulässig.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet im zweiten Quartal eines jeden Jahres statt.
 - a) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
 - b) Für den Fall der Beschlussunfähigkeit muss der Vorsitzende innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.
 - c) Zur ordentlichen Mitgliederversammlung wird schriftlich vom Vorstand sechs Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung eingeladen.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn:
 - a) der Vorstand die Einberufung aus dringenden wichtigen Gründen beschließt.
 - b) 30 % der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe der Einberufung vom Vorstand verlangt.
 - c) Zur außerordentlichen Mitgliederversammlung wird schriftlich vom Vorstand vier Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung eingeladen.
4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.
5. Für die Dauer der Durchführung von Vorstandswahlen wählt die Mitgliederversammlung einen Wahlausschuss.
6. Vorstandswahlen erfolgen durch schriftliche geheime Abstimmung.
7. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen sowie ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.
8. Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden der Versammlung zu unterschreiben. Wenn mehrere Versammlungsleiter tätig geworden sind, unterzeichnet der letzte Versammlungsleiter die ganze Niederschrift; jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

Vorstand:

1. Der Vorstand besteht aus 7 Personen, einem Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden, und fünf weitere Vorstandsmitglieder.
2. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzenden bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB (Vertretungsvorstand). Die Gemeinde wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden, durch den stellvertretenden Vorsitzenden

oder einen vom Vorstand ernannten Vorstandsmitglied/einem Mitglied je allein vertreten.

3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt jedoch auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl des neuen Vorstandes im Amt. Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, bleibt der Rest des Vorstandes bis nächste Mitgliederversammlung bestehen.
4. Scheidet der Vorsitzende während seiner Amtszeit aus, dann wird der stellvertretenden Vorsitzenden als Vorsitzender genannt. Der Vorstand wählt einen neuen stellvertretenden Vorsitzenden von den Vorstandmitgliedern aus.
5. Scheidet der stellvertretende Vorsitzender während seiner Amtszeit aus, dann wählt der Vorstand einen neuen stellvertretenden Vorsitzenden von den Vorstandmitgliedern aus.
6. Der Vorstand führt die Geschäfte der Gemeinde und erledigt alle Verwaltungsaufgaben, soweit sie nicht durch die Satzung zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
 - b) Die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung.
 - c) Die Aufstellung des Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr, Buchführung und Erstellung des Jahresberichtes.
 - d) Aufnahme und Mitwirkung beim Ausschluss von Mitgliedern.
 - e) Abschluss und Beendigung von Arbeitsverträgen.
7. Der Vorstand ist in seinen Sitzungen beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens vier Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzender, anwesend sind.
8. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder bei dessen Abwesenheit der stellvertretenden Vorsitzenden, der die Vorstandssitzung leitet.
9. Die Beschlüsse sind in ein Protokollbuch einzutragen und vom Sitzungsleiter und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterschreiben. Die Eintragungen müssen enthalten:
 - a) Ort und Zeit der Sitzung
 - b) die Namen der Teilnehmer und des Sitzungsleiters
 - c) die gefassten Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse.
10. Der Vorstand ist bevollmächtigt, die vorstehende Satzung zu ändern, falls dies vom Gemeinderegister für die Eintragung oder vom Finanzamt zur Erlangen der Gemeinnützigkeit verlangt werden sollte. Entsprechendes gilt für später durch die Mitgliederversammlung beschlossene Satzungsänderungen. Wenn die Mitgliederversammlung dem Vorstand anlässlich des Beschlusses über die Satzungsänderung eine solche Vollmacht erteilt.
11. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt, auf geheim und in getrennten Wahlgängen (1. Wahlgang Vorsitzender, 2. Wahlgang stellvertretenden Vorsitzenden, 3. Wahlgang fünf weitere Vorstandsmitglieder). Es entscheidet die absolute Mehrheit der gültigen abgegebenen

Stimmen für den Vorsitzender und stellvertretenden Vorsitzenden. Für die weiteren fünf Vorstandsmitglieder entscheidet die einfache Mehrheit.

12. Zahlungsanweisungen über €10.000,00 bedürfen im Innenverhältnis zur Wirksamkeit für den Verein der Unterschrift der Mehrheit der Vorstandsmitglieder.
13. Der Verkauf sowie Einkauf von Grundstücken u.Ä. bedarf im Innenverhältnis zur Wirksamkeit für den Verein der Zustimmung von 2/3 der Mitglieder.
14. Der Vorsitzender und der stellvertretenden Vorsitzenden dürfen nicht mehr als zwei Amtszeiten hintereinander gewählt werden.

§ 7 Satzungsänderung und Auflösung:

1. Satzungsveränderungen dürfen von der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
2. Die Auflösung der Gemeinde kann von der Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit der Mitglieder beschlossen werden.
3. Bei Auflösung der Gemeinde oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Gemeinde an anderen, von der Mitgliederversammlung zu bestimmenden karitativen oder kulturellen Einrichtungen zufallen, welche die gleichen Ziele dieser Satzung verfolgen.

§ 8 Tag der Errichtung

Die Satzung wurde von den Gründungsmitgliedern am 16.04.2016 in Bochum gebilligt.